



Sitzungsvorlage

B 2022/510/5232
öffentliche Sitzungsvorlage

Federführung

Fachdienst Jugendamt

Auskunft erteilt Herr Hendrik van der Veen
Telefon 02522 / 72-509
E-Mail hendrik.vanderveen@oelde.de

**Einschränkungen der Betreuung auf Grund der Covid-19-Pandemie –
Prüfung der Anwendbarkeit des § 7 der Elternbeitragsatzung der
Stadt Oelde „Beitragserslass auf Grundlage behördlicher Anordnungen
zum Infektionsschutz und der Gefahrenabwehr“**

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Finanzausschuss und Ausschuss für Wirtschaftsförderung	Vorberatung	13.06.2022
Rat	Entscheidung	20.06.2022

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oelde beschließt, dass

nach § 7 der Satzung der Stadt Oelde über die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder, einer häuslichen Kindertagespflege und einer Großtagespflegestelle (Elternbeitragsatzung)

auf Grundlage der erhobenen tatsächlichen Betreuungsausfälle und -einschränkungen im Kita-Jahr 2021/2022 keine Beitragserslasse und Beitragsermäßigungen für alle Beitragspflichtigen in Oelde zu gewähren sind.

Sachverhalt

1. Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Oelde unter Bedingungen von Covid-19

Die Covid-19-Pandemie hält bereits seit zwei Jahren an und betrifft insbesondere auch die Kindertageseinrichtungen sowie die Kindertagespflegestellen. Damit verbunden sind sehr starke Belastungen der Kinder und deren Eltern, aber auch der Erzieherinnen und Kindertagespflegepersonen.

In 2020 und 2021 haben die Schließungen der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege mit entsprechenden Notbetreuungen Eltern bereits vor besondere Herausforderungen in der Betreuung ihrer Kinder gestellt. Allerdings führten die Schließungen bei allen Widrigkeiten in Einzelfällen zu einer planbaren und verlässlichen Situation, auf die sich die Eltern und Erzieherinnen in einem gewissen Maße einstellen konnten. In den überwiegenden Fällen wurden die Eltern für die insgesamt mehrere Monate dauernde, als Folge der Pandemie behördlich angeordnete Schließung/Öffnungseinschränkung der Kindertageseinrichtungen von der Elternbeitragspflicht befreit: Die finanziellen Ausfälle teilten sich Land und Kommune.

In 2022 ist die grundsätzliche Maßgabe der Landesregierung in NRW aufgrund der zwischenzeitlichen Erfahrungen mit den gesundheitlichen Folgen einer Infektion und der als geringer eingeschätzten Gefahr gesundheitlicher Folgen einer Infektion mit der derzeit vorherrschenden Omikron-Variante des Virus, dass die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen auch bei einem unvergleichbar hohen Infektionsgeschehen grundsätzlich geöffnet bleiben. Gruppenschließungen, Schließungen der Kindertageseinrichtungen oder auch der Kindertagespflegestellen sowie andere Betreuungseinschränkungen ergeben sich situativ und im auf Einzelfälle/einzelne Gruppen beschränkten Umfang durch die Infektionen von Kindern oder auch Erzieherinnen in den jeweiligen Kindertageseinrichtungen oder auch Kindertagespflegestellen.

Diese Situation ist tatsächlich mit erheblichen Unwägbarkeiten und Planungsunsicherheiten für die Kindertageseinrichtungen und die Eltern verbunden, da sich die Rahmenbedingungen (Infektionen, Personalausfall usw.) täglich gravierend ändern können und es dementsprechend zu Betreuungseinschränkungen kommen kann. Dies führt zu einem hohen Grad an Belastung und Anspannung auf allen Seiten.

Nach zwei Jahren Pandemie ist die „Ermüdung“ sowohl bei Eltern als auch beim Personal deutlich spürbar und es ist zu hoffen, dass sich die Situation im April/Mai entspannen wird, zumal die jetzige Phase der Pandemie für die betreffenden Betreuungseinrichtungen mit den bislang größten Herausforderungen verbunden ist.

2. Betreuungsausfälle im Kita-Jahr 2021/2022 auf Grund der Covid-19-Pandemie

Wie unter Punkt 1 beschrieben sind die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie und die damit verbundenen Belastungen für Kinder, Eltern und Erzieherinnen auch im Kita-Jahr 2021/2022 erheblich und für viele Familien spürbar geblieben. In Folge dessen ist es u. a. zu Betreuungseinschränkungen durch Quarantänen, zeitliche Schließungen von Gruppen und auch der gesamten Kindertageseinrichtung oder zu personellen Engpässen gekommen.

Da diese Auswirkungen von der jeweiligen örtlichen Situation oder auch der Situation der einzelnen Kindertageseinrichtungen abhängen, erfolgen keine zentralen Entscheidungen und Maßnahmen durch das Land NRW. Somit ist gegenwärtig auch mit keinem Erlass von Elternbeiträgen durch das Land NRW und in diesem Zusammenhang mit einer Teilrefinanzierung von Ertragsausfällen in den Kommunen zu rechnen. Die Folgen eines Teilverzichts auf Elternbeiträge für die Dauer von Kita-Schließungen müsste die Stadt Oelde vollständig alleine tragen, was die Finanzlage der Stadt mit dem derzeit (auch nach dem 2. Finanzstatusbericht) für 2022 deutlich unausgeglichene Haushalt weiter belasten würde. Es gilt daher bei Abwägung aller Aspekte zu prüfen, ob die Sachlage vergleichbar mit dem Kindergartenjahr 2020/2021 erneut einen teilweisen Erlass von Elternbeiträgen rechtfertigen würde.

Die Stadt Oelde hat zum Kita-Jahr 2021/2022 eine neue Elternbeitragssatzung beschlossen, in der neben der Neuregelung der Elternbeitragstabelle und der Elternbeiträge im § 7 der Satzung auch Regelungen für Betreuungseinschränkungen u. a. durch die Covid-19-Pandemie vorgesehen sind.

In diesem Sinne wertet der Fachdienst Jugendamt mit Stichtag 30.04.2022 gegenwärtig für die Monate August 2021 – April 2022 aus, welche Betreuungseinschränkungen durch die Covid-19-Pandemie in Oelde entstanden sind, um im Weiteren zu prüfen, ob der § 7 der Elternbeitragssatzung anzuwenden ist.

3. Auswertung der Betreuungseinschränkungen durch die Covid-19-Pandemie in Oelde im Zeitraum August 2021 bis April 2022

Auf der Grundlage der von den Kindertageseinrichtungen zurückgemeldeten Zahlen kam es im Auswertungszeitraum (9 Monate) in den 14 Kindertageseinrichtungen in Oelde zu folgenden Einschränkungen auf Grund der Covid-19-Pandemie:

Kita	Tage Kita-schließung	Tage Gruppen-schließungen	Tage Not-gruppen	Tage Einschränkungen Öffnungszeiten	Gesamt
1	0	10	1	15	26
2	0	3	0	0	3
3	0	21	0	3	24
4	0	6	0	1	7
5	0	15	2	0	17
6	0	0	0	5	5
7	0	2,5	10	3	16
8	0	0	0	24	24
9	0	1	3	0	4
10	6	0	4	0	10
11	0	0	18	0	18
12	0	0	13	11	24
13	0	8	4	0	12
14	0	0	0	11	11
Ges.	6	66	55	73	200

Die Kindertageseinrichtungen in Oelde waren in dieser Zeit unterschiedlich betroffen. Insgesamt kam es an 200 Tagen zu Einschränkungen der Regelbetreuung mit folgendem Durchschnitt bezogen auf alle Kindertageseinrichtungen:

Schließungen Gruppe + Einrichtung	Notgruppenangebote	Einschränkungen Öffnungszeiten	Gesamt
5,14	3,93	5,21	14,29

Eine Einrichtungsschließung (6 Tage) gab es lediglich in einer Kindertageseinrichtung. Zu Gruppenschließungen kam es in 8 Kindertageseinrichtungen, wobei in 5 Kindertageseinrichtungen die Schließungen zusammengefasst länger als eine Woche ausmachten, aber auch unterschiedliche Gruppen betreffen können: 6, 8, 10, 15, 21 Tage.

In der Kindertagespflege kam es in 11 von 21 Kindertagespflegestellen zu folgenden Betreuungseinschränkungen:

Tagespflege	Anzahl Tage Schließung	Anzahl Tage Notgruppe
1	7	-
2	9	-
3	9	-
4	15	-
5	8	-
6	5	-
7	4	12
8	-	9
9	2	7
10	-	16
11	-	7
Gesamt	59	51

4. Anwendbarkeit des § 7 der Elternbeitragssatzung der Stadt Oelde, Umfang der Betreuungseinschränkungen nach Elternbeitragssatzung und zusammenfassende Einschätzung

Anwendbarkeit des § 7 der Elternbeitragssatzung „Beitragsermäßigung, Beitragserlass auf Grundlage behördlicher Anordnungen zum Infektionsschutz und der Gefahrenabwehr

Die Beitragssatzung sieht in § 7 als Grundlage einer Beitragsermäßigung oder eines Beitrags-erlasses eine behördliche Anordnung vor. Grundlage dieser Formulierungen waren zum Zeitpunkt der Fassung der Elternbeitragssatzung die damaligen Bedingungen und Annahmen in der Covid-19-Pandemie.

Im Rahmen der vollkommen veränderten Situation im Kita-Jahr 2021/2022 mit sehr hohen Infektionszahlen bei überwiegend mildem Krankheitsverlauf wurden auch die Verfahren geändert und Schließungen von Gruppen sowie Einschränkungen der Betreuungskapazitäten begründeten sich nicht ausschließlich durch eine vorliegende behördliche Anordnung, sondern leiteten sich aus überörtlichen Verordnungen und Gesetzen ab.

Dementsprechend wäre nach Auffassung des Fachdienstes Jugendamt der § 7 der Elternbeitragsatzung grundsätzlich auch auf die festgestellten Betreuungseinschränkungen sinngemäß anwendbar.

Umfang der Betreuungseinschränkungen nach Elternbeitragsatzung

Der § 7 Absatz 1 der Elternbeitragsatzung legt für den Fall, dass

- aus Gründen des Infektionsschutzes oder aus sonstigen Gründen der Gefahrenabwehr die Kindertageseinrichtungen, die häusliche Kindertagespflege und Großtagespflegestellen im gesamten Stadtgebiet
- aufgrund behördlicher Anordnung oder Verfügung in ihrem Betrieb länger als zwei Wochen hintereinander oder kumuliert länger als 1 Monat im jeweils laufenden Kindergartenjahr im Nutzungsumfang erheblich eingeschränkt oder sogar vollständig geschlossen werden und
- in Folge dessen eine regelhafte Inanspruchnahme der vertraglich zugesicherten Betreuungszeiten und des Rechtsanspruchs auf die Kindertagesbetreuung nicht mehr möglich ist,

fest, dass der Elternbeitrag durch die Stadt Oelde im Einzelfall zur Vermeidung unbeabsichtigter Härten ganz oder teilweise erlassen werden kann. Es bedurfte im Rahmen der Datenauswertung daher einer Prüfung des Schließungsumfangs und ggf. nachfolgend einer Einschätzung, ob die Aufrechterhaltung der Elternbeitragspflicht bei den gegebenen Schließungsumfängen in Abwägung mit der geordneten Finanzlage der Stadt zu einer unbeabsichtigten Härte führen würde.

Auf Grundlage der vorliegenden Zahlen (siehe oben) sind die in der Elternbeitragsatzung formulierten zeitlichen Voraussetzungen der Einschränkungen des Betriebs der Kindertageseinrichtungen in Oelde nicht erfüllt. Lediglich in zwei Kindertageseinrichtungen (3 Gruppen) und einer Tagespflegestelle kam es zu Gruppenschließungen, die sich ca. zwei bis drei Wochen hinzogen.

In der Satzung unberücksichtigt sind Notgruppentage mit der Bitte, dass die Eltern ihre Kinder möglichst zu Hause betreuen und eingeschränkte Öffnungszeiten, die zu einer geringeren zeitlichen Betreuungsleistung führen. Wenn alle Betreuungseinschränkungen einbezogen werden, ergibt sich für jede Kindertageseinrichtung durchschnittlich eine teilweise Betreuungseinschränkung von ca. 14 Tagen bzw. drei Wochen, allerdings nicht für alle Eltern der Kindertageseinrichtungen.

Zusammenfassende Einschätzung

Die Covid-19-Pandemie hat im Kita-Jahr 2021/2022 wie in Punkt 1 beschrieben zu erheblichen Belastungen bei Kindern, Eltern und Erzieherinnen geführt. Neben den Einschränkungen und Unwägbarkeiten im laufenden Betrieb kamen noch breit angelegte Testvorgaben und Hygieneregeln hinzu.

Vor dem Hintergrund der bereits seit 2020 anhaltenden Pandemie werden diese Belastungen entsprechend intensiv wahrgenommen, wodurch sich vor allem bei den durch Gruppenschließungen und Betreuungseinschränkungen betroffenen Eltern die Erwartungshaltung, die Hoffnung auf eine Entlastung bei den Elternbeiträgen quasi als Anerkennung dieser Belastung entwickelt hat.

Demgegenüber zeigen die tatsächlichen Zahlen zu den Betreuungseinschränkungen, dass sich die „gefühlten“ Einschränkungen nicht mit den tatsächlichen Einschränkungen an Betreuungstagen deckt.

Dementsprechend lässt sich auf der Grundlage der Elternbeitragssatzung (Gründe: Einrichtungs- und/oder Gruppenschließungen) keine Begründung zu einem flächendeckenden Erlass der Elternbeiträge herleiten, auch wenn der Auswertungszeitraum lediglich 9 Monate beträgt. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich bei z. Zt. abnehmendem Infektionsgeschehen über die Sommermonate der Sachverhalt maßgeblich ändert. Das kommende Kindergartenjahr 2022/2023 würde dann zu einem späteren Zeitpunkt im Laufe des Jahres 2023 erneut zu betrachten sein.